

Als Bemessungsgrundlage können insbesondere Anwendung finden

- maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-Normative,
- die Verarbeitungskosten.

Die indirekte Zurechnung wird insbesondere in der Form der indirekten Zurechnung nach Erzeugnisgruppen angewandt.

Dabei ist davon auszugehen, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag den Fondsaufwand mit hinreichender Genauigkeit widerspiegeln soll, zugleich jedoch eine zu starke Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge vermieden werden muß.

- 3.2. Die Zurechnung des Gewinns kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag in die maschinen- bzw. anlagenbezogenen Stunden-Kosten-Normative einbezogen wird (Einrechnung des auf den Bruttowert der Maschinen oder Anlagen entfallenden kalkulatorischen Gewinns in das Normativ). Voraussetzung hierfür ist, daß auch die übrigen Grundmittel den Maschinen oder Anlagen über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können und die dadurch bewirkte zeitbezogene Zuordnung der Grundmittel ihrer Inanspruchnahme durch die Erzeugnisse weitgehend entspricht. Soweit die Umlaufmittel den Maschinen und Anlagen nicht über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können, ist der auf sie entfallende kalkulatorische Gewinn über andere Bemessungsbasen in die Industriepreise einzubeziehen.
- 3.3. Bei der Anwendung der indirekten Zurechnung des Gewinns ist es erforderlich, daß die Preiskoordinierungsorgane der Industrie jährlich im Prozeß der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne überprüfen, ob erhebliche Veränderungen im Verhältnis zwischen den produktiven Fonds und der gewählten Bemessungsgrundlage eingetreten sind (z. B. durch Erhöhung des Mechanisierungs- und Automatisierungsgrades). Trifft dies zu, so ist der kalkulatorische Gewinnzuschlag rechtzeitig neu vorzuschlagen.

4. Direkte Zurechnung

- 4.1. Die Methode der direkten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn
- das Produktionssortiment einen relativ geringen Umfang hat,
 - die Erzeugnisse die wichtigsten Abteilungen des Betriebes durchlaufen,
 - die von den Hilfs- und Nebenabteilungen in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Kostenträgern über Schlüssel mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden können,
 - als Kalkulationsverfahren die Divisionskalkulation zur Anwendung kommt.

Soweit für die Verrechnung von Hilfsleistungen Preise zur Anwendung kommen, die auch gegenüber Dritten gelten, so sind die produktiven Fonds

zur Erbringung dieser Hilfsleistungen ausschließlich diesen Hilfsleistungen zuzuordnen. Sie sind bei der Ermittlung der Fondsrentabilität der Hauptideugnisse nicht einzubeziehen (z. B. Elektroenergie aus kombinateigenen Kraftwerken).

- 4.2. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie nehmen Einfluß darauf, daß im Interesse einer exakten Berücksichtigung der je Kostenträger in Anspruch genommenen produktiven Fonds diese Fonds in den Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen genau erfaßt und die Kostenstellen dem differenzierten technologischen Ablauf entsprechend gegliedert werden.

Die Preiskoordinierungsorgane legen ferner Zuordnungsschlüssel fest, wenn die Grund- und Umlaufmittel den Erzeugnissen nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Zuordnung von Maschinen nach der Maschinenlaufzeit; Zuordnung der durch alle hergestellten Erzeugnisse in Anspruch genommenen Grundmittel, wie Verwaltungsgebäude oder Kesselhäuser, über geeignete Schlüsselgrößen).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Soweit in den preisrechtlichen Bestimmungen (Anordnungen, Preisanordnungen, Preisbewilligungen) kein Kalkulationsschema festgelegt ist, wird der Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien vorgegeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen.

Es ist von folgendem G r u n d s c h e m a auszugehen:

- 1 Technologische Einzelkosten
- 2 + Technologische Gemeinkosten
- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Beschaffungskosten* (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)
- 5 + Abteilungsleitungskosten
- 6 = Abteilungskosten
- 7 -f Betriebsleitungskosten
- 8 = Produktionsselbstkosten
- 9 + Absatzkosten*
- 10 = Selbstkosten
- 11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten (Ziff. 10 ./ Gruridmaterial und Zwischenerzeugnisse, fremde Lohnarbeit und Kooperation aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist
- 12 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Subventionen zur Anwendung kommen.

* • Nicht für Bauindustrie